

schaffenheit der Halb- und Viertelstämme gelten die für Obsthochstämme genannten Vorschriften.

3. Vogelkirschen-Wildstämme

a) Hochstämme (mit Kronen):

Die Stammhöhe muß mindestens 180 cm betragen; die Kronen dürfen nicht älter als zweijährig sein und müssen außer einem geraden Mitteltrieb vier Kronentriebe aufweisen. Der Stammumfang hat 1 m über dem Boden einen Umfang von mindestens 7 bis 8 cm aufzuweisen. Die Bäume müssen aus weitem Stand, gut bewurzelt und insbesondere frei von Gummifluß, die Stämme müssen gerade und konisch sein.

b) Heister (ohne Kronen):

Sie müssen zwei- oder dreijährig und mindestens 200 cm hoch sein. Der Stammumfang muß 1 m über dem Boden mindestens 6 bis 8 cm betragen. Die Stämme müssen gerade, mit Seitenholz bekleidet, aus weitem Stand, gut bewurzelt und insbesondere frei von Gummifluß sein.

4. Walnuß-Heister

Sie müssen gerade gewachsen, gut bewurzelt und aus weitem Stand sein. Der Stammumfang muß 1 m über dem Boden bei 150 bis 200 cm Höhe 6 bis 7 cm, bei 200 bis 250 cm Höhe 7 bis 9 cm mindestens betragen.

5. Buschbäume und Spindelbüsche

Spindelbüsche müssen auf schwach bis mittelstark wachsenden Typenunterlagen veredelt sein. Kernobst-Buschbäume (mit Ausnahme des Apfels) und Steinobst-Buschbäume dürfen unter Berücksichtigung ihres künftigen Verwendungszweckes im Obstbau entweder auf Sämlings- oder Typenunterlagen veredelt werden. Die Stammhöhe der Buschbäume muß betragen:

60 cm bei Buschbäumen von Äpfeln, Birnen und zweijährigen Süßkirschen,

50 cm bei Buschbäumen von zweijährigen Sauerkirschen und Pflaumen,

40 cm bei Spindelbüschen von Äpfeln und Birnen, bei Buschbäumen von Quitten, Mispeln, zweijährigen Aprikosen und Pfirsichen.

Für einjährige Pfirsich-, Aprikosen-, Mandel- und Kirschenbüsche sind Stammhöhen nicht vorgeschrieben.

Buschbäume und Spindelbüsche müssen vier kräftige Triebe einschl. Leittrieb haben. Buschbäume und Spindelbüsche mit zwei- oder mehrjährigen Kronen müssen durch sachgemäßen Kronenschnitt angezogen sein.

Bei Anwendung der Pfropfung auf Zwischenveredelung gelten alle Obstbüsche mit einjährigen Kronen und drei normalen Trieben als Pflanzen der Güteklasse A. Einjährige Veredelungen von Äpfeln und Birnen mit vorzeitigen Seitentrieben dürfen nicht unter der Bezeichnung als Buschbäume oder Spindelbüsche an-

geboten und verkauft werden; sie müssen ausdrücklich als einjährige Veredelungen bezeichnet werden.

Pfirsichbüsche, unveredelt aus Samen gezogen, in den zugelassenen Sorten dürfen nur angeboten werden, sofern der Abstammungsnachweis einwandfrei beigebracht werden kann. In Angebot und Rechnung müssen Angaben über Abstammungsnachweis enthalten sein.

6. Formobstbäume

Alle Kernobstbäume müssen auf schwach bis mittelstark wachsenden Typenunterlagen veredelt sein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht bei Birnensorten, die auf Quitte nicht gedeihen. Die einjährigen Triebe müssen stets die für die regelmäßige Form entsprechende Normlänge haben und gut wüchsig sein. Waagerechte Schnurbäume von Äpfeln müssen auf dem Malus-Typ IX, Birnen auf Quitte veredelt sein.

a) Pyramiden

Die Stammhöhe und der Abstand zwischen den Astquirlen muß jeweils 40 cm betragen. Jeder Astquirl muß fünf ungefähr gleichstarke Äste haben, der Leittrieb muß gerade sein.

b) Spaliere mit schrägen Asten

Die Stammhöhe und der Abstand zwischen den Seitenastpaaren muß jeweils 40 cm betragen. Seitenäste müssen möglichst gleichständig sein. Der Mitteltrieb soll möglichst durch ein nach vorn stehendes Auge verlängert worden sein.

c) Verrierpalmetten

Die Stammhöhe und der Abstand der Äste muß jeweils 40 cm betragen. Die äußeren

•«*» Äste müssen mit Fruchtholz besetzt sein; das oberste „U“ muß vollständig ausgebildet sein, und die Triebe müssen eine der Form entsprechende Normlänge haben.

d) U-Formen

Die Stammhöhe und der Abstand der Äste müssen jeweils 40 cm betragen. Bei mehrjährigen Bäumen muß der untere Teil der Äste mit Fruchtholz besetzt, die einjährigen Triebe müssen entsprechend wüchsig sein.

e) Waagerechte Schnurbäume

Die Stammhöhe muß 40 cm betragen. Die Biegungsstelle muß rechtwinklig sein. Der zweite Arm soll möglichst in gleicher Höhe

«■ der ersten Biegungsstelle abbiegen, und die Arme sollen möglichst gleich lang sein. Äpfel müssen auf dem Malus-Typ IX, Birnen auf Quitte veredelt sein.

e) Senkrechte Schnurbäume

Die Stammhöhe muß 30 cm betragen. Der Stamm soll gerade sein. Mehrjährige Schnurbäume sollen bis auf den letzten Jahrestrieb von unten möglichst gleichmäßig mit Fruchtholz besetzt sein. Der letztjährige Trieb soll entsprechend lang sein und ein gutes Wachstum zeigen.